

Wichtige Informationen für unsere Mandanten

Aus dem Inhalt

Unternehmen

Schärfere Dokumentation bei Verrechnungspreisen.....	1
Betriebsaufspaltung: Einfluss von Einstimmigkeitsabreden	4
Pensionsverzicht bei Veräußerung der GmbH.....	6
„Anschaffungsnaher Aufwand“ als Gesetz?.....	6
Firmenmäntel unattraktiv	6
Berufung auf europäische Grundfreiheiten auch durch nicht-EU-ansässige Gesellschaften?	7
Haftung für betriebliche Steuern bei Firmenfortführung.....	7
Nachträglicher Verlust der Steuerbegünstigung?	7
Kleinunternehmerförderungs-gesetz in Kraft	8
Vorsorgevollmacht.....	8

Betriebsprüfung

Rechtsgrundlage für elektronischen Datenzugriff.....	3
--	---

Alle Steuerzahler

Voller Vorsteuerabzug für PKW-Kosten ab 2003.....	3
Spekulationseinkünfte.....	4
Neue Regelungen für Medienfonds	4

Haftung

Ehrenamt mit Risiko	4
---------------------------	---

Kapitalgesellschaften

Stolperfallen bei Gesellschafterfremdfinanzierung.....	5
--	---

Kommentar

Gesellschafterfremdfinanzierung: Steuerzuschlag.....	5
--	---

Unternehmen

Schärfere Dokumentation bei Verrechnungspreisen

Das deutsche Steuerrecht wurde am 11.4.2003 um umfassende und strenge Verpflichtungen ergänzt. Diese legen fest, in welchem Umfang Aufzeichnungen über Verrechnungspreise bei grenzüberschreitenden Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen zu erstellen sind. Bei Verletzung der Dokumentationspflichten sehen § 162 Abs. 3 und Abs. 4 AO weitreichende Sanktionen durch Zuschläge und Schätzungen zu Lasten der Steuerpflichtigen vor.

Die Aufzeichnungspflichten beinhalten insbesondere:

- Art und Inhalt der Geschäftsbeziehungen;
- Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen für die Vereinbarung von Preisen und anderen Geschäftsbeziehungen, für die der Fremdvergleich gilt;
- Zeitnahe Dokumentation aller außergewöhnlichen Geschäftsvorfälle.

Es besteht eine Pflicht zur Vorlage der Aufzeichnungen nach Aufforderung durch die Finanzverwaltung innerhalb von 60 Tagen. Eine Fristverlängerung ist möglich.

Neben diesen Pflichten werden mit der Gesetzesänderung scharfe Sanktionen eingeführt. Verletzt der Steuerpflichtige die Dokumentationspflichten (keine oder im Wesentlichen unverwertbare oder nicht zeitnahe Aufzeichnungen), kann die Finanzverwaltung die Einkünfte im Rahmen einer Schätzung bestimmen. Dabei wird kraft Gesetzes widerlegbar vermutet, dass in Deutschland die Gewinne aus den relevanten Geschäftsvorfällen höher als erklärt sind. Kann die Schätzung nicht widerlegt werden, erhöht sich das steuerliche Ergebnis durch die Hinzuschätzung von Gewinnen und es kommt zu einer höheren Steuerbelastung. Diese „Strafschätzung“ soll erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2002 beginnen bzw. frühestens sechs Monate nach Inkrafttreten der zugehörigen Rechtsverordnung, gelten.

§ 162 Abs. 4 AO bestimmt, dass bei Nichtvorlage oder bei Vorlage unzureichender Unterlagen ein Zuschlag von 5 bis 10 Prozent des hinzugeschätzten Mehrbetrags der Einkünfte vorzunehmen ist. Selbst wenn es durch die Finanzverwaltung zu keiner Gewinnberichtigung kommt, wird ein „Strafzuschlag“ von mindestens 5.000 € vorgenommen, der sogar dann zu zahlen ist, wenn die Gesellschaft im Übrigen aufgrund von Verlusten oder Verlustvorträgen kein positives Einkommen hat. Auch die verspätete Vorlage von Aufzeichnungen wird sanktioniert. Für jeden Tag der Fristüberschreitung wird ein Zuschlag von 100 €, höchstens 1 Mio. €, erhoben.

Die Aufzeichnungspflicht beginnt bereits vor Abschluss der Geschäfte. Die Geschäftsbedingungen und die Grundlagen der Verrechnungspreisermittlung sind zu dokumentieren. Nach Abschluss des Geschäfts muss die Finanzverwaltung prüfen können, ob nachträgliche Änderungen ggf. eine Preisanpassung erfordern. Dies gilt vor allem, wenn aus den Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Unternehmen Verluste resultieren.

Der Steuerpflichtige muss aufzeigen, warum er sich für die Anwendung einer bestimmten Verrechnungsmethode entschieden hat. Grundsätzlich sind für jeden Geschäftsvorfall eigene Aufzeichnungen zu erstellen.

Fortsetzung Seite 2



ATG Allgäuer Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)



Mitglied in
Moore's Rowland International,
einem weltweiten Verbund rechtlich
unabhängiger Wirtschaftsprüfungs-
und Beratungsunternehmen



Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

fast täglich kommen aus der Politik Vorschläge zu Reformen und Gegenreformen im Bereich des Gesundheitswesens, der Sozialversicherung und der öffentlichen Haushalte. Die Parteien sind sich einig, dass etwas geschehen muss, um die deutsche Wirtschaft endlich wieder in Schwung zu bringen. Dies soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung auch durch eine Vielzahl steuerlicher Änderungen erreicht werden.

So verwundert es nicht, dass im laufenden Jahr bereits zahlreiche neue Steuergesetze verabschiedet oder im Entwurf vorgelegt wurden. Diese Gesetze tragen zum Teil eigentümliche Namen: „Steuervergünstigungsabbaugesetz“ (April), „Steueränderungsgesetz 2003“ (Juli), „Gesetz zur Reform der Gewerbesteuer“, „Gesetz zur Umsetzung der Protokoll-erklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz“, „Haushaltsbegleitgesetz 2004“ (jeweils August).

Die grundsätzliche Zielsetzung dieser steuerlichen Reformen ist richtig. Der gegenwärtig recht hektische gesetzgeberische Eifer führt jedoch dazu, dass der Steuerbürger von der Flut der Vorschläge, der Gegenvorschläge, der Abänderungen in politischen Gremien und einer dann doch wieder überraschenden neuen Endfassung des Gesetzes schlichtweg überfordert wird. Hinzu kommt, dass in vielen Fällen die Gesetzessystematik oder auch verfassungsrechtliche Gesichtspunkte zu wenig beachtet werden.

Steuerliche Entlastungsmaßnahmen bereiten naturgemäß weniger Probleme. Das Vorziehen der dritten Steuerreformstufe 2005 wird deutliche Entlastungen mit sich bringen. Die Gegenfinanzierung jedoch zieht zusätzliche Steuerbelastungen nach sich, auch und gerade für Kapitalgesellschaften. Gleiches gilt im Grundsatz für das Gesetz zur Reform der Gewerbesteuer.

Die Gesetzesentwürfe werden in den nächsten Monaten sicher weiter heftig diskutiert, wobei auch rein politisches Taktieren nicht auszuschließen ist. Bereits jetzt ist vorhersehbar, dass die Gesetze wieder einmal erst in den letzten Dezembertagen umgesetzt werden. Ein für die Steuerpflichtigen sehr unbefriedigender Zustand.

Gerhard Knaus

Dr. Gerhard Knaus

Fortsetzung von Seite 1

Nach dem Entwurf der Rechtsverordnung sollen folgende Aufzeichnungen erstellt werden:

- Darstellung der Beteiligungsverhältnisse
- Beschreibung der organisatorischen und operativen Konzernstruktur sowie etwaiger Veränderungen
- Beschreibung der einzelnen Tätigkeiten des Unternehmens
- Angaben zu besonderen Geschäftsstrategien
- Angaben zu einem vorgenommenen Vorteilsausgleich oder zu Preisanpassungen
- Verrechnungspreiszusagen, Vereinbarung mit ausländischen Steuerverwaltungen, laufende oder abgeschlossene Verständigungsvereinbarungen
- Übersicht über Art und Umfang der Geschäftsbeziehungen mit einzelnen Nahestehenden und die zugehörigen Verträge
- Angaben über ausgeübte Funktionen, Risiken und Marktverhältnisse sowie Veränderungen, die eingesetzten immateriellen Vermögensgegenstände und vereinbarten Vertragsbedingungen
- Angaben zur gewählten Verrechnungspreismethode, deren Anwendung und die Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung des Preises oder der Aufwandsaufteilung (z.B. sind bei Umlageverträgen Unterlagen über die anderen Teilnehmer, den Aufteilungsschlüssel und den erwarteten Nutzen aus der Beteiligung am Umlageverfahren erforderlich)
- Begründung der Angemessenheit der Preisfestsetzung bzw. der Aufwandsaufteilung durch einen Fremdvergleich; bloße Gewinnvergleiche genügen nicht. Bei Heranziehung von Vergleichspreisen bzw. Finanzdaten unabhängiger Unternehmen sind diese Preise bzw. Daten, ihre Vergleichbarkeit und ggf. vorgenommene Anpassungen darzulegen
- Aufzeichnungen über die Ursachen von Verlusten und Vorkehrungen zur Verlustbeseitigung, wenn mehr als 3 Wirtschaftsjahre in Folge ein negatives steuerliches Ergebnis aufweisen.

Alle Aufzeichnungspflichten stehen unter dem Vorbehalt, dass „nur“ die Daten herangezogen werden müssen, die mit zumutbarem Aufwand festgestellt oder beschafft werden können. Erleichterung soll es für kleinere Unternehmen geben, bei denen die Summe fremdüblicher Entgelte aus Lieferung von Gütern und Waren an nahestehende Unternehmen 5 Mio. € nicht übersteigt oder wenn die Summe der fremdüblichen Vergütungen für andere Leistungen nicht mehr als 500.000 € beträgt.

Da „Strafschätzung“ und Zuschlagerhebung im ungünstigsten Fall bereits ab dem 1.1.2004 greifen, muss schon jetzt die künftige Vorgehensweise geplant werden. Wir raten dazu, möglichst bald ein umfassendes Dokumentationssystem, wie z.B. eine unternehmensspezifische Verrechnungspreisrichtlinie – zeitnah und ausreichend – bereits ab 2003 einzuführen.

Rechtsgrundlage für elektronischen Datenzugriff

Die Finanzverwaltung hat mit der Fassung des Steuersenkungsgesetzes vom 23.10.2000 eine Rechtsgrundlage für den elektronischen Datenzugriff erhalten. Im Schreiben vom 16.7.2001 erläutert und konkretisiert das Bundesfinanzministerium die Bestimmungen zum Datenzugriff nach §§ 146, 147 und 200 der Abgabenordnung (AO).

Unter dem Gliederungspunkt „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“ heißt es dort, dass bei vor dem 1.1.2002 archivierten Daten die Finanzverwaltung beim Datenzugriff nicht verlangen kann, dass diese Daten für Zwecke ihrer maschinellen Auswertung nochmals in das Datenverarbeitungssystem eingespeist werden, wenn dies mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.

Bei nach dem 31.12.2001 archivierten Daten muss beim Datenzugriff die maschinelle Auswertbarkeit in Form des Nur-Lesezugriffs sichergestellt sein. Im Fall eines Systemwechsels ist es nicht erforderlich, die ursprüngliche Hard- und Software vorzuhalten. Bedingung dafür ist die maschinelle Auswertbarkeit der vor dem Systemwechsel

archivierten Daten durch das neue oder ein anderes System.

Das Gesetz räumt dem Betriebsprüfer ein Zugriffsrecht ein und ermöglicht ihm ein flexibles Vorgehen. Es liegt im Ermessen des Prüfers, ganz oder teilweise auf den Datenzugriff zu verzichten und auf bisherige Prüfungsmethoden zurückzugreifen. Wesentliche Entscheidungskriterien sind:

- Verifikationsprinzip, Gleichmäßigkeit der Besteuerung
- Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahrensabläufe
- Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit

Eine Ermessensreduzierung auf „0“ ist denkbar. Die Ermessensentscheidung ist nach allgemeinen Regeln überprüfbar.

Die Regelungen zum Datenzugriff erweitern nicht den sachlichen Umfang der Außenprüfung, denn dieser wird durch die Prüfungsanordnung bestimmt. Auch die Zielsetzung der Außenprüfung und die Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen bleiben unverändert. Prüfungsgegenstand sind – wie

bisher – nur die nach § 147 Abs. 1 AO aufbewahrungspflichtigen Unterlagen.

Unternehmensinterne Planungs- und Gestaltungsüberlegungen (z.B. der Steuerabteilung) fallen grundsätzlich ebenso wenig unter den Begriff der Besteuerungsgrundlagen wie der Schriftverkehr zwischen Steuerberater und Mandanten. Diesbezügliche Daten unterliegen nicht dem Datenzugriff. Demgegenüber sind die Kosten- und Leistungsrechnung sowie Material- und Warenwirtschaftssysteme für Waren- und Materialeinsatz, die Vorratsbewertung und ggf. die Ermittlung von Verrechnungspreisen für die Einkunftsabgrenzung im multinationalen Unternehmen von Bedeutung und deshalb auch steuerlich von Relevanz. Auch die besondere Dokumentation von auslands- bzw. grenzüberschreitenden Konzernsachverhalten fällt in die hier interessierende Kategorie steuerlich relevanter Daten.

Bei Dokumentations-Management-Systemen und E-Mail-Verkehr mischt sich in aller Regel Steuerliches und Nichtsteuerliches, so dass die eigentliche Problematik in der organisatorischen Abgrenzung liegt.

Alle Steuerzahler

Voller Vorsteuerabzug für PKW-Kosten ab 2003

Bei der Anschaffung sowohl betrieblich wie privat genutzter Fahrzeuge wurde seit April 1999 der Vorsteueranspruch aus sämtlichen PKW-Kosten gesetzlich auf 50 v. H. beschränkt (§ 15 Absatz 1 b UStG). Von dieser Regelung waren sämtliche PKW-Kosten betroffen, für die Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wurde. Im Gegenzug entfiel die Umsatzsteuer des privaten Nutzungsanteils. Insbesondere bei der Anschaffung von Neuwagen empfanden viele Unternehmen dies als nachteilig, weil die in Rechnung gestellte Vorsteuer nur zur Hälfte geltend gemacht werden konnte.

Der deutsche Gesetzgeber war für die Neuregelung auf die Genehmigung der EU angewiesen. Diese Genehmigung erteilte der Rat der EU am 28.2.2000, allerdings befristet bis zum 31.12.2002. Eine Verlängerung der Genehmigung wurde von der Bundesregierung nicht beantragt.

Jetzt räumt die Finanzverwaltung den Unternehmern seit dem 1.1.2003 ein Wahlrecht ein: Sie können entweder

- es unter Hinweis auf § 15 Absatz 1 b UStG beim hälftigen Vorsteuerabzug belassen und auf eine Umsatzsteuerung der privaten PKW-Nutzung verzichten, oder

- unter Berufung auf Artikel 6 und 17 der 6. EG-Richtlinie auf Antrag den vollen Vorsteuerabzug begehren und gleichzeitig den privaten Nutzungsanteil der Umsatzsteuer unterwerfen.

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer auf den privaten Nutzungsanteil sind die auf die unternehmensfremde Nutzung entfallenden Kosten. Unberücksichtigt bleiben Kosten, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, wie Kfz-Steuern und Versicherungen.

Umstritten ist die umsatzsteuerliche Behandlung von Fahrzeugen, die vor 2003 angeschafft wurden und bei denen aus den laufenden Kosten Vorsteuer geltend gemacht werden kann. Hier wird die Auffassung vertreten, dass unter Hinweis auf die 6. EG-Richtlinie der volle Vorsteuerabzug begehrt werden kann, ohne dass die Privatnutzung zu versteuern ist. Es bleibt abzuwarten, wie der Gesetzgeber auf diese Regelungslücke reagieren wird.

Für gemischt genutzte PKW, die vor dem 1.1.2003 angeschafft wurden, ist das vor dem Europäischen Gerichtshof anhängige Verfahren Rs. C 17/01 bedeutsam. In ihm wird überprüft, ob § 15 Absatz 1 b UStG überhaupt mit Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Wenn der Europäische Gerichtshof diese Norm als gemeinschaftswidrig einstuft, kann auch für Zeiten vor dem 1.1.2003 der volle Vorsteuerabzug begehrt werden, vorausgesetzt die USt-Bescheide sind noch änderbar.

Alle Steuerzahler Spekulationseinkünfte

Die Finanzgerichte haben es bisher abgelehnt, eine Vollziehung von Einkommensteuerbescheiden im Hinblick auf Einkünfte aus Wertpapierspekulationen wegen einer möglichen Verfassungswidrigkeit des § 23 Abs. 1 EStG auszusetzen. Jetzt hat sich der BFH auf die Seite der Steuerpflichtigen gestellt.

Mit Urteil vom 11.6.2003 (IX B 16/03) entschied der BFH, dass vorläufiger Rechtsschutz in Form der Aussetzung der Vollziehung zu gewähren ist, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Bescheides bestehen, wie z.B. bei der Besteuerung der Spekulationseinkünfte. Der Vollzug der Besteuerung der Spekulationseinkünfte würde laut BFH einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes darstellen. Davor ist der Bürger zu schützen, da das öffentliche Interesse an einem effektiven Steuerzugriff nicht höher einzuordnen ist als die persönlichen Interessen des Steuerpflichtigen. Der Gesetzgeber hätte eben für eine gleichmäßige Erfassung der Spekulationseinkünfte sorgen müssen.

Haftung Ehrenamt mit Risiko

Auch ehrenamtliche Vorstandsmitglieder eines Vereins können persönlich haften. Der Vorsitzende eines eingetragenen Vereins ist als gesetzlicher Vertreter für die Erfüllung aller Pflichten des Vereins, insbesondere der Beachtung aller steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, verantwortlich. Schließt ein Verein Arbeitsverträge ab, so ist er zur Einbehaltung und Abführung von Lohnsteuer und zur Abgabe von Lohnsteuervoranmeldungen verpflichtet. Das gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch für Vereine, die nach der Satzung Vereinsabteilungen unterhalten, wenn der Hauptverein den Arbeitnehmern gegenüber als Vertragspartner auftritt. Delegiert der Vorstand Aufgaben an ein weiteres Vorstandsmitglied oder einen Dritten, kann er seine Verantwortlichkeit beschränken. Voraussetzung dafür ist aber, dass klare schriftliche Regelungen für die Aufgabenverteilung bestehen und der Vorstand eine sorgfältige Auswahl und Überwachung des Verantwortlichen nachweisen kann.

Unternehmen Betriebsaufspaltung: Einfluss von Einstimmigkeitsabreden

Eine Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn ein Besitz- und ein Betriebsunternehmen personell und sachlich als miteinander verflochten anzusehen sind. Dann gilt das Besitzunternehmen unter anderem als „am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteiligt“ und seine Einkünfte sind gewerbesteuerpflichtig.

Die steuerlichen Folgen einer Betriebsaufspaltung sind durch die Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG und die Absenkung der Grenze bei wesentlichen Beteiligungen im Privatvermögen nach § 17 EStG zwar nicht mehr so gravierend; gleichwohl ist es nach wie vor von erheblicher Bedeutung, ob man eine Betriebsaufspaltung gezielt vermeiden oder herbeiführen kann.

Eine der notwendigen Voraussetzungen einer Betriebsaufspaltung ist gegeben, wenn personelle Verflechtungen eine Person oder Personengruppe in die Lage versetzt, sowohl im Besitz- wie auch im Betriebsunternehmen ihren Willen durchzusetzen.

Die Finanzverwaltung hat ihren Widerstand gegen die Einstimmigkeitsrechtsprechung des BFH aufgegeben (BMF-Schreiben vom 7.10.2002). Nach dieser Rechtsprechung ist die personelle Verflechtung als Voraussetzung einer Betriebsaufspaltung nicht erfüllt, wenn die Besitzgesellschaft ein Einstimmigkeitsprinzip vereinbart, das einem Minderheitsgesellschafter ein Vetorecht einräumt.

Weitere Urteile haben aber inzwischen gezeigt, wie schnell bestimmte Verhältnisse Einstimmigkeitsabreden überlagern und verdrängen können. So entschied der BFH in einem Urteil vom 1.7.2003 (VIII R 24/01), dass bei einer Besitz-GbR, deren Geschäftsführung einem Gesellschafter allein übertragen ist, eine personelle Verflechtung vorliegt, auch wenn Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einstimmig gefasst werden müssen. Zur Vermeidung einer Betriebsaufspaltung genügt es also nicht, Einstimmigkeitsabreden zu vereinbaren. Vielmehr müssen auch die tatsächlichen Verhältnisse mit der Einstimmigkeitsregelung in Einklang stehen.

Alle Steuerzahler Neue Regelungen für Medienfonds

Anleger in Medienfonds (Filmfonds) können weiterhin hohe Steuervorteile erzielen, wenn der Fonds z.B. bei einem Film als Hersteller anzusehen ist. Mit einer Änderung des Medienerlasses wurde klargestellt, wann dies der Fall ist. Der neue Erlass vom 5.8.2003 änderte die Tzn. 9, 10 und 11 des Medienerlasses vom 23.2.2001 (BStBl I 2001, 175).

Kernpunkt des Erlasses ist, dass ein Filmfonds nur dann als Hersteller eines Films gilt, wenn der Initiator kein einheitliches Vertragswerk vorgibt, sondern die Anleger hierauf wesentliche Einflussmöglichkeiten besitzen. In diesem Fall können die Herstellungskosten des Films sofort als Aufwand verbucht werden. Ansonsten wird der Fonds lediglich als Erwerber des Films angesehen und die Kosten für den Erwerb des Films sind über 50 Jahre abzuschreiben.

„Wesentliche Einflussnahme“ liegt nach dem neuen Erlass dann vor, wenn die Anleger die Produktion und deren wirtschaftliche Folgen verantworten bzw. mitverantworten. Dies trifft zu, wenn der Fonds rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, entscheidende Teile

des Produktionskonzepts, namentlich die Auswahl des Filmstoffes, des Drehbuchs, der Besetzung, die Kalkulation, den Drehplan und die Finanzierung zu verändern. Die Mitwirkung kann durch einen von den Gesellschaftern selbst gewählten Beirat oder ein vergleichbares Gremium erfolgen, dem weder der Fondsinitiator noch Personen aus dessen Umfeld angehören dürfen. Ein solches Gremium kann erst eingerichtet werden, wenn mindestens 50% des vorgesehenen Fondskapitals eingezahlt sind.

Der neue Erlass gilt für alle Fälle, in denen noch kein bestandskräftiger Steuerbescheid vorliegt. Die Grundsätze sind nicht anzuwenden, wenn sie zu einer Verschärfung der Besteuerung gegenüber der bisherigen Verwaltungspraxis führen. Bedingung ist, dass der Außenvertrieb der Fondsanteile vor dem 1.9.2002 begann und der Steuerpflichtige dem Fonds vor dem 1.1.2004 beiträgt. Der Außenvertrieb beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen für die Veräußerung der konkret bestimmbar Fondsanteile erfüllt sind und die Gesellschaft selbst oder über ein Vertriebsunternehmen mit Außenwirkung an den Markt herantreten ist.

Stolperfallen bei Gesellschafterfremdfinanzierung

Bislang wurde die Finanzierung einer Kapitalgesellschaft durch ihre Gesellschafter steuerlich nur dann beschränkt, wenn die Gesellschafter nicht im Inland steuerpflichtig waren. Der EuGH sieht darin einen Verstoß gegen die europaweite Niederlassungsfreiheit. Der Gesetzgeber reagiert darauf anders als erhofft: Ab 2004 soll auch die Finanzierung durch inländische Gesellschafter beschränkt und die Sachkapitalüberlassung ins Visier genommen werden.

Nach § 8 a KStG waren Schuldzinsen aus vom Gesellschafter gewährten oder durch ihn verbürgte Darlehen verdeckte Gewinnausschüttung, soweit die anteilige Eigen-/ Fremdkapital-Relation über 1:1,5 lag. Für Holdinggesellschaften galt die Relation 1:3 (Holdingprivileg). § 8 a KStG betraf jedoch nur nicht im Inland steuerpflichtige Gesellschafter mit mehr als 25% Beteiligung. Folge war, dass

Schuldzinsen nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden konnten. Außerdem wurde auf die verdeckte Gewinnausschüttung Kapitalertragsteuer einbehalten.

Dem schob der Europäische Gerichtshof mit seinem „Lankhorst-Hohorst“-Urteil vom 12.12.2002 (C 324/00) einen Riegel vor. Mit Blick auf die Niederlassungsfreiheit sah er in § 8 a KStG eine ungerechtfertigte Diskriminierung. Die Finanzverwaltung beugte sich und bestimmte, dass die Regelung für kreditgewährende EG-Ausländer nicht mehr anzuwenden sei.

Der Bundesfinanzminister zieht nun überraschend einen neuen Gesetzentwurf aus der Tasche: Um die Rechtswidrigkeit zu beseitigen, soll § 8 a KStG einfach für alle Gesellschafter (über 25%) gelten. Anteilseigner mit Sitz im Ausland wären damit nicht mehr gegenüber Inländern benachteiligt.

Vom neuen § 8 a KStG sind nicht nur Fremdkapitalzinsen betroffen. Als „flankierende Missbrauchsregelung“ sollen auch 75% aller Miet- und Pachtzahlungen für die Überlassung von Immobilien als verdeckt ausgeschüttet gelten. Bei der Überlassung aller anderen Wirtschaftsgüter (dazu zählen auch Rechte) werden 25% der Vergütung als verdeckte Gewinnausschüttung angenommen. Das Holdingprivileg wird abgeschafft.

Dies alles soll jedoch nur gelten, wenn eine Freigrenze von 50.000 € überschritten ist. Da es sich um keinen Freibetrag handelt, führt jede Überschreitung zur Anwendung der Neuregelung. Rettung kann jedoch der sog. „Drittvergleich“ verschaffen: Wenn die Kapitalgesellschaft das Fremdkapital oder die Wirtschaftsgüter auch von einem „fremden Dritten“ (z.B. Bank) hätte erhalten können, kommt § 8 a KStG nicht zur Anwendung, d.h. es bleibt beim Betriebsausgabenabzug.

Gesellschafterfremdfinanzierung: Steuerzuschlag



Thomas Vogl,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Partner bei ATG

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf schiebt sich die Bundesregierung an, den steuerlichen Zinsabzug bei Kapitalgesellschaften drastisch einzuschränken. Bisher war dies nur dort ein Problem, wo ausländische Investoren mittels Fremdfinanzierung ihrer inländischen Kapitalgesellschaft den Gewinn in Form von Zinszahlungen absaugten. Zur Erhaltung des deutschen Steueraufkommens wurde mit § 8 a KStG eine der kompliziertesten Regelungen des Steuerrechts geschaffen. Bei inländischen Investoren galt diese Vorschrift im Regelfall nicht. Diese Ungleichbehandlung hat den Europäischen Gerichtshof veran-

lasst, die entsprechende Vorschrift als europarechtswidrig einzustufen.

Man hat den Eindruck, als ob die Bundesregierung auf diese Entscheidung nur gewartet hätte. Denn mit dem Argument, dass ein Abschöpfen des Gewinnes durch ausländische Investoren zu Lasten des deutschen Steueraufkommens auch künftig nicht hingenommen werden kann, lässt sich gut begründen, dass § 8 a KStG nicht ersatzlos wegfallen kann. Zugleich sind die EG-rechtlichen Vorgaben ein willkommenes Anlass, auch inländische Investoren stärker zur Kasse zu bitten. Denn auf diese soll die bisher nur für Ausländer geltende Zinsabzugsbeschränkung ausgedehnt werden.

Der Hinweis auf die EG geht fehl, denn dem Europäischen Gerichtshof geht es um mehr Wettbewerb, auch zwischen den Steuersystemen der Mitgliedsstaaten. Offensichtlich will die Bundesregierung dies nur im Sinne einer optimalen Sicherung des eigenen Steueraufkommens verstehen. Hierzu scheint ein Bedürfnis besonders deshalb zu bestehen, weil man sich hinsichtlich der haushaltsmäßigen Auswirkungen der Körperschaftsteuerreform arg verschätzt hatte. Da liegt es nahe, nun über die

Einschränkung des steuerlichen Zinsabzuges bei Kapitalgesellschaften mittelbar eine Wiederanhebung der Körperschaftsteuer zu erreichen.

Für die Gesellschafter von Kapitalgesellschaften ist dies besonders deshalb eine erhebliche Mehrbelastung, weil die Banken im Hinblick auf Basel II ein verstärktes Engagement der Gesellschafter bei der Kreditvergabe fordern. Immer häufiger werden der Kapitalgesellschaft Kredite nur noch dann ausgereicht, wenn der Gesellschafter mit seinem Vermögen oder mit einer Bürgschaft haftet. Dies gilt erst recht bei Betriebsaufspaltung. Mit deutscher Gründlichkeit zählt man hierbei auch den Wert des vermieteten Grundstücks zum Fremdkapital.

In all diesen Fällen wird die für den steuerwirksamen Zinsabzug erforderliche Eigen-/Fremdkapitalrelation nicht eingehalten werden können. Dies wird vor allem den deutschen Mittelstand schmerzlich treffen, dessen Eigenkapitaldecke regelmäßig dünn ist.

Der hierdurch entstehende Schaden lässt sich nur begrenzen, wenn man die Gesamtfinanzierung unter steuerlichen Gesichtspunkten langfristig plant.

Pensionsverzicht bei Veräußerung der GmbH

Die Pensionszusage an den Gesellschafter-Geschäftsführer ist bei mittelständischen Gesellschaften außerordentlich beliebt. Zum einen kann mit der Dotierung der Rückstellung der steuerliche Gewinn der Gesellschaft gemindert werden, ohne dass gleichzeitig eine entsprechende Auszahlung erfolgt. Zum anderen repräsentiert die Pensionszusage eine wichtige Säule der Altersversorgung des Geschäftsführers.

Manchmal entwickeln sich die Verhältnisse jedoch nicht so, wie zum Zeitpunkt der Pensionszusage angenommen. Nicht immer steht ein Nachfolger aus der Familie zur Verfügung und oft muss der bisherige Anteilseigner Gesellschaftsanteile veräußern, um den Fortbestand des Unternehmens zu sichern. Besteht eine Pensionsverpflichtung gegenüber dem Gesellschafter-Geschäftsführer, ist dies fast immer ein wesentlicher Streit- oder Gesprächspunkt bei den Vertragsverhandlungen mit dem Neugesellschafter. Oft ist der potenzielle Erwerber nicht bereit, die Anteile der Kapitalgesellschaft zu übernehmen, wenn diese noch eine Pensionsverpflichtung ausweist.

Dem Altgesellschafter bleibt die Möglichkeit, entweder auf seinen Pensionsanspruch zu verzichten - oder diesen von der Gesellschaft

unmittelbar vor der Anteilsübertragung abfinden zu lassen. Der einseitige Verzicht auf den Pensionsanspruch liegt zwar nahe, löst jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs regelmäßig einen (fiktiven) Zufluss von Arbeitslohn in Höhe des Teilwerts der Pensionsverpflichtung aus. Gleichzeitig liegt eine verdeckte Einlage in die Gesellschaft vor. Dies bedeutet, dass der Gesellschafter nicht zugeflossenen Arbeitslohn zu versteuern hat. Zwar verringert sich der Gewinn aus der Veräußerung der GmbH-Anteile in gleicher Höhe. Nachteilig ist dies aber deshalb, weil letzterer nach dem Halbeinkünfteverfahren besteuert wird, also lediglich die Hälfte des Veräußerungsgewinns steuerpflichtig ist.

Eine weitere Handlungsoption besteht in der entgeltlichen Abfindung des Pensionsanspruchs durch die Gesellschaft. Auch hier stellt sich die Frage, wie dies steuerlich zu behandeln ist. Der BFH hat sich in einem Urteil vom 10.4.2003 (XI R 4/02) damit auseinandergesetzt. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Abfindung für den Verzicht auf die Pensionsansprüche gegen die GmbH eine Entschädigung i.S.d. § 24 Nr. 1 a EStG sein kann, wenn dies im Zusammenhang mit der Veräußerung der GmbH-Anteile erfolgt. Folge dieser BFH-Einschätzung ist, dass auf die Entschädigung die Tarifiermäßigung gem.

§ 34 Abs. 1 EStG zur Anwendung kommt und die Besteuerung nach der sog. Fünftelregelung erfolgt. Unter Umständen führt dies zu einem geringeren Einkommensteuersatz. Der Bundesfinanzhof weist darauf hin, dass sich ein Gesellschafter-Geschäftsführer im Zusammenhang mit der Veräußerung von GmbH-Anteilen durchaus in einer Zwangssituation befinden kann, die eine Steuerbegünstigung rechtfertigt. Dies gilt besonders, wenn der Erwerber der GmbH-Anteile die Transaktion von der Abfindung der Ansprüche abhängig macht. Jedoch führt nicht jede Veräußerung der GmbH-Anteile zu einer Zwangslage für den Gesellschafter-Geschäftsführer, da die Liquidität der Gesellschaft durch laufende Zahlungen weniger beeinträchtigt wird als durch eine einmalige Abfindung der Pensionsansprüche. Eine Zwangslage liegt nur dann vor, wenn der Verzicht durch den Erwerber der Anteile ausdrücklich gefordert wird.

Abschließend weist der Bundesfinanzhof noch darauf hin, dass eine Entschädigung gem. § 24 Nr. 1 EStG nicht vorliegt, wenn die Kapitalisierung der Pensionsansprüche anstelle der laufenden Zahlung einem bereits vorgegebenen Wahlrecht des Gesellschafter-Geschäftsführers entspricht und dies beispielsweise bereits in der Pensionszusage angelegt ist.

Unternehmen

„Anschaffungsnaher Aufwand“ als Gesetz?

Die bisherige Praxis der Finanzverwaltung zur Aktivierung von sogenanntem anschaffungsnahem Aufwand hat der Bundesfinanzhof für rechtswidrig erklärt (Urteil vom 12.9. 2001, IX R 39/97, DB 2002, 1297).

Mit Schreiben vom 18.7.2003 nimmt das BMF diese Grundsätze auf und legt die Voraussetzungen für anschaffungsnahen Aufwendungen bei Gebäuden fest. Allerdings ist derzeit ungewiss, wie lange dieses BMF-Schreiben Anwendung finden wird, denn im Referentenentwurf zum Steueränderungsgesetz 2003 ist vorgesehen, die bislang in R 157 Abs. 4 EStR beschriebene und vom BFH verworfene Verwaltungsauffassung zum anschaffungsnahen Aufwand ab dem 1.1.2004 in § 6 Abs. 1 Nr. 1 a EStG zu verankern.

Eine Aktivierungspflicht von Aufwendungen für Instandhaltung und Modernisierung soll danach unter folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Die Aufwendungen müssen 15% (ohne Umsatzsteuer) der Anschaffungskosten übersteigen.
- Die Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen müssen innerhalb von drei Jahren nach dem Kauf getätigt worden sein.
- Nicht in die 15%-Grenze eingerechnet werden originäre und selbständig aktivierungspflichtige Herstellungskosten in der Form von Erweiterungen im Sinne des § 255 Abs. 2 S. 1 HGB und Erhaltungsarbeiten, die jährlich anfallen.

Unternehmen

Firmenmäntel unattraktiv

Wer einen „gebrauchten“ Firmenmantel kauft, muss dieselben Anforderungen erfüllen wie bei der Neugründung einer GmbH. Das ergibt sich aus einem Beschluss des BGH vom 7.7.2003 (II ZB 4/02). Die Richter führen damit ihre ablehnende Rechtsprechung zum Kauf von Vorratsgesellschaften fort. Der Erwerber muss dem Registergericht offenlegen, dass der nun wiederverwendete Gesellschaftsmantel zwischenzeitlich „leer geworden“ war. Auch muss er für die unternehmenslose GmbH die Gründungsvorschriften, die die Kapitalausstattung gewährleisten sollen, einhalten. Er hat das satzungsmäßige Stammkapital real aufzubringen und dies vor Gericht zu versichern. Damit wird der Kauf benutzter Mäntel unattraktiv. Zugleich ist zu befürchten, dass damit der Bundesgerichtshof die deutsche GmbH im internationalen Wettbewerb aufs Abstellgleis geführt hat.

Unternehmen

Berufung auf europäische Grundfreiheiten auch durch nicht-EU-ansässige Gesellschaften?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass auch eine nach dem Recht des US-Staates Delaware gegründete US-Kapitalgesellschaft mit statutarischem Sitz in den USA, die ihre tatsächliche Geschäftsleitung in die Bundesrepublik verlegt, Organträgerin einer inländischen Kapitalgesellschaft sein kann.

Mit dem Urteil vom 29.1.2003, I R 6/99 (DB 2003, 1200 ff.) vollzieht der BFH eine Änderung der Rechtsprechung. Die dem entgegenstehende Regelung des § 14 Nr. 3 S. 2 KStG 1984 ist nicht mit dem Diskriminierungsverbot des Art. 24 Abs. 1 und Abs. 4 DBA-USA 1989 vereinbar. Über den behandelten, praktisch unbedeutenden Fall hinaus könnte dem Urteil grundlegende Bedeutung zukommen, die sich aus den Ausführungen des Gerichts zum Diskriminierungsverbot gemäß Art. 24 Abs. 1 und 4 DBA-USA 1989 ergibt.

Während der BFH im Beschluss vom 13.11.1991 in der Tatsache, dass eine doppelansässige Kapitalgesellschaft nach dem seinerzeit geltenden Körperschaftsteuerrecht nicht taugliche Organträgerin sein könne, keine Diskriminierung erkannte, entschied er nun im umgekehrten Sinne.

Der entscheidende Senat vertritt die Ansicht, dass sich die vorgenannte Auffassung in Anbetracht der zwischenzeitlichen Rechtsentwicklung nicht aufrechterhalten lässt, nachdem der EuGH durch Urteil vom 5.11.2002 (C 208/00) in der sog. Sitztheorie bei Zugzügen eine Verletzung der Niederlassungs- und der Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 43 und Art. 48 des EGV gesehen

hat. Die Entscheidung wirke sich zwar unmittelbar nur auf die EG-Mitgliedsstaaten aus. Juristische Personen anderer (Dritt-) Staaten könnten daher keine Gleichbehandlung mit Angehörigen der Mitgliedsstaaten einfordern. Wegen des in Art. 24 Abs. 4 DBA-USA 1989 enthaltenen bilateralen Diskriminierungsverbots verhielte es sich für eine US-Kapitalgesellschaft jedoch anders. Besteuerungsnachteile inländischer Tochterunternehmen von US-Unternehmen gegenüber anderen ähnlichen inländischen Unternehmen sind hiernach nicht hinzunehmen und könnten deswegen keiner für sie ungünstigeren Beurteilung als Unternehmen innerhalb der EG unterfallen.

Die Bedeutung dieses Urteils liegt darin, dass der BFH die Einschränkung von Besteuerungsrechten der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr nur im Verhältnis zu Mitgliedstaaten der Europäischen Union vornimmt, sondern aufgrund abkommensrechtlicher Diskriminierungsverbote darüber hinaus ausdehnt. Die Ausweitung auf nicht-EU-ansässige Gesellschaften erfolgt auf Grund von Art. 24 Abs. 4 DBA-USA. Dieses entspricht jedoch Art. 24 Abs. 5 OECD-MA, dem in der deutschen Abkommenspraxis regelmäßig gefolgt wird.

Hieraus könnte gefolgert werden, dass die Berufung auf die Grundfreiheiten des EU-Vertrages nicht nur durch US-amerikanische Gesellschaften möglich ist, sondern in allen Fällen, in denen der ausländische Staat mit der Bundesrepublik Deutschland ein entsprechendes DBA abgeschlossen hat, das unter Anwendung des Art. 24 Abs. 5 OECD-MA zustande gekommen ist.

Unternehmen

Haftung für betriebliche Steuern bei Firmenfortführung

Bei Übernahme eines eingetragenen bzw. vollkaufmännischen Unternehmens unter der bisherigen Firma haftet der Nachfolger für alle im Betrieb begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Der Erwerber kann dieser gesetzlichen Haftung durch eine entsprechende vertragliche Vereinbarung entgehen. Die Eintragung des Haftungsausschlusses in das Handelsregister und dessen Bekanntmachung an die Gläubiger muss grundsätzlich mit der Geschäftsübernahme zusammenfallen. Neben der Haftung nach Handelsrecht besteht auch eine Haftung

nach der Abgabenordnung. Der Erwerber haftet danach mit dem übernommenen Vermögen für Steuern, bei denen sich die Steuerpflicht auf den Betrieb des Unternehmers gründet (insbesondere Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Gewerbesteuer) und für Steuerabzugsbeträge, sofern diese seit Beginn des letzten vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres entstanden sind und spätestens ein Jahr nach Anmeldung des Betriebs durch den Erwerber festgesetzt werden. Ein Haftungsausschluss durch Vereinbarung ist insoweit nicht möglich.

Unternehmensnachfolge Nachträglicher Verlust der Steuerbegünstigung?

Zur Zeit häufen sich Anfragen der Finanzämter zur Erbschaft- und Schenkungsteuer. Der Fiskus hat dabei die Steuerbegünstigung bei Unternehmensnachfolge im Auge. Geprüft wird, ob diese durch „schädliche Verfügung“ innerhalb einer steuerlichen Behaltefrist von fünf Jahren nachträglich weggefallen ist.

Die unentgeltliche Übertragung von Betriebsvermögen wird in mehrfacher Weise begünstigt: Der Erbe/Beschenkte kann zunächst einen Freibetrag von 256.000 € in Anspruch nehmen. Vom verbleibenden Betrag wird ein weiterer Abschlag von 40% vorgenommen. Letztlich erfolgt die Besteuerung stets nach der günstigsten Steuerklasse.

Bei jeder Verfügung über das erworbene Betriebsvermögen innerhalb der Fünfjahresfrist muss geprüft werden, ob es zu einer Nachversteuerung kommen kann. Diese Regelung soll verhindern, dass ein Erbe/Beschenkte die Steuerentlastungen in Anspruch nimmt, ohne das Vermögen für einen gewissen Zeitraum zu erhalten.

Schädlich ist die Veräußerung, die Aufgabe oder die Entnahme des Betriebsvermögens sowie eines Anteils hieran. Auf das Motiv dafür wird keine Rücksicht genommen. Deshalb soll dies nach Auffassung der Finanzgerichte sogar im Insolvenzfall gelten. Bei Anteilen an einer Kapitalgesellschaft bestraft das Gesetz deren Auflösung oder die Herabsetzung des Nennkapitals.

Besonders tückisch ist das sog. Überentnahmeverbot. Es greift ein, soweit die Entnahmen die Gewinne und Einlagen (Verluste bleiben außen vor) bis zum Ende des letzten Wirtschaftsjahres innerhalb der Fünfjahresfrist um mehr als 52.000 € übersteigen.

Bei allen auf Veräußerung oder Umstrukturierung gerichteten Vorhaben ist daher der mögliche Wegfall der Steuerbegünstigung zu prüfen. Durch geschickte Gestaltung lässt sich hier unter Umständen eine Nachversteuerung vermeiden. Insbesondere sollte regelmäßig überprüft werden, ob geplante Entnahmen eine Nachversteuerung auslösen können oder eine bereits ausgelöste Steuerschädlichkeit durch Leistung von Einlagen noch „heilbar“ ist.

Kleinunternehmerförderungsgesetz in Kraft

Das Gesetz zur Förderung von Kleinunternehmern und zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung (Kleinunternehmerförderungsgesetz) wurde am 8.8.2003 im Bundesgesetzblatt (Teil I Seite 1550) verkündet und trat rückwirkend zum 1.1.2003 in Kraft.

Die wichtigste der geplanten Änderungen ist im Vermittlungsausschuss gescheitert: Kleinunternehmen werden nicht, wie vorgesehen, ohne weitere Nachweise eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 50% der Betriebseinnahmen zur steuerlichen Gewinnermittlung ansetzen und lediglich die verbleibende Hälfte der Betriebseinnahmen der Einkommensteuer unterwerfen können.

Nur Existenzgründer genießen nunmehr rückwirkend ab 1.1.2003 erhebliche Steuervergünstigungen. Besonders interessant ist die erleichterte Möglichkeit zur Bildung einer sog. Ansparrücklage. Sie erlaubt eine Gewinnverlagerung auf künftige Jahre. Der Unternehmer kann demnach für neue be-

wegliche Anlagegüter, die er in Zukunft anschaffen will, eine steuerfreie Investitionsrücklage nach § 7 g EStG bilden. Wirtschaftsgüter müssen nun nicht mehr innerhalb von zwei Jahren angeschafft oder hergestellt werden. Vielmehr hat der Existenzgründer eine Planungsfrist von fünf Jahren.

Dies bedeutet, dass geplante Investitionen bis einschließlich 2008 bereits in der Bilanz für 2003 berücksichtigt werden können. So wird es möglich, Gewinne des laufenden Jahres zu verschieben und auf jeden Fall in den Genuss der geplanten günstigeren Steuertarife zu kommen. Unternehmensgründer können diesen „Gewinn-Parkplatz“ bis zu fünf Jahre lang nutzen, ohne dass Nachteile bei späterem Verzicht auf die Investition drohen. Sie können jetzt auch bereits im Jahr der Betriebseröffnung eine Sonderabschreibung auf neue Wirtschaftsgüter in Anspruch nehmen. Auch diese Erleichterung, die ebenfalls zur Verlagerung von Gewinnen in spätere Veranlagungszeiträume geeignet ist, gilt bereits für das Wirtschaftsjahr 2003. Wei-

tere Erleichterungen bringt die Anhebung der Buchführungsgrenzen und der Umsatzsteuergrenze. Steuerpflichtige, die nicht als Kaufmann zur Buchführung verpflichtet sind, müssen erst nach Überschreiten der Buchführungsgrenzen nach Aufforderung durch das Finanzamt Bücher führen und eine Bilanz erstellen. Die Buchführungsgrenzen werden für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2003 beginnen, angehoben auf

- 350.000 Euro Umsatz (bisher 260.000 Euro)
- 25.000 Euro Wirtschaftswert (bisher 20.500 Euro)
- 30.000 Euro Gewinn (bisher 25.000 Euro).

Durch erhöhte Buchführungsgrenzen sollen mehr Steuerpflichtige ihren Gewinn durch eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln können. Die Umsatzgrenze, bis zu der Kleinunternehmer keine Umsatzsteuer erheben und abführen müssen, wird rückwirkend zum 1.1.2003 von 16.620 Euro auf 17.500 Euro angehoben.

Unternehmen

Vorsorgevollmacht

Ein Notfall sollte niemanden unvorbereitet treffen. Neben einer Patientenverfügung sollte auch eine Vorsorgevollmacht zur Regelung der rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten vorliegen. Sie ermächtigt einen Vertreter vorsorglich für den Fall, dass der Betroffene durch eine Erkrankung daran gehindert ist, selbst eigenverantwortlich rechtsgeschäftliche Entscheidungen zu treffen. Der nächste Verwandte, der Ehegatte oder der Lebensgefährte kann in solchen Situationen nicht automatisch für die betroffene Person handeln und entscheiden. Liegt keine Vollmacht vor, wird durch das Vormundschaftsgericht ein Betreuer bestellt. Das rechtzeitige Abfassen einer Vorsorgevollmacht ermöglicht dem Betroffenen daher ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Er kann eine Vertrauensperson benennen und dieser gegebenenfalls spezielle Anweisungen geben.

Der Inhalt der Vorsorgevollmacht hängt von der individuellen Lebenssituation und den persönlichen Bedürfnissen ab. Insbesondere sind die Vermögensfragen zu regeln. Hierzu gehört die Sorge um die Verwendung von Einkünften und Vermögen. Sie umfasst die Prüfung, Sicherung und Erschließung aller Einkommensquellen einschließlich der Rentenansprüche. So kann z.B. die Frage zu klären sein, ob der bisherige Lebensstandard beibehalten und dazu notfalls das Vermögen aufgebraucht werden soll. Weiterhin sind Regelungen zu treffen, wie über das Vermögen verfügt werden soll.

Aus Gründen der Beweiskraft sollte die Vorsorgevollmacht schriftlich abgefasst und so präzise wie möglich formuliert werden. Um Missbrauch auszuschließen sollte sie so erteilt werden, dass sie nur wirksam ist, wenn der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann. Kontroll- bzw. Widerrufsrechte können Dritten eingeräumt oder mehrere Bevollmächtigte für einzelne Aufgabenbereiche benannt werden. Die Vollmacht ist entweder an einem leicht zugänglichen Ort aufzubewahren oder einer Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung zu übergeben.

Impressum

Herausgeber:
ATG Allgäuer Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

V.i.S.d.P.:
Dr. Peter Beck
ATG
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

Konzeption und Realisation:
KAMPE-PR · Berlin

Ein Projekt von
Moores Rowland Deutschland

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.